Ceine Durchlaucht ber Gurft Reuft jüngerer Linie,

Seine Monialidie Sobeit ber Gronbergog von Sachien-Beimar Gijenach.

Seine Bobeit ber Bergog von Sachjen-Meiningen,

Seine Soheit ber Bergog von Sadfen-Altenburg,

Seine Durchlaucht ber Fürft von Schwarzburg: Sonbersbaufen und

Seine Durchlaucht ber Kürft Reuft alterer Linie

haben wegen Mbichlusse eines Bertrags über Errichtung gemeiniamer Strafanftalten Berfaublungen eröffnen faffen und zu Bewolfmöchtigten bestellt:

Seine Durchlaucht ber Ffirit Reuft jungerer Linie

Sochftihren Landrath hermann Geifarth,

Seine Mönigliche Dobeit ber Großherzog von Sachlen-Beimar-Gifenach

Seine Dobeit ber Bergog von Sachien Meiningen

Södftigren wirflichen Geheimen Rath und Kammerherrn Dr. jur. Friedrich

Seine Solieit ber Bergog von Sachien-Altenburg

Sodiftibren Geheimen Staaterath Beinrid Morit Friedrich Loren u.

Seine Solieit ber Bergog von Cadijen Coburg Gotha

Sochftihren Wehrimen Regierungerath Deinrich Sornboftel,

Seine Durchlaucht ber Fürst von Schwarzburg-Sondershausen Söchstibren Regierungsrath und Mammerberen Mar von Bloedan und

Geine Durchlaucht ber Fürft Reng alterer Linic

bon welchen Bevollmächtigten nachftebenber Bertrag, unter bem Borbehalte allfeitiger Ratification, abacichloffen werben ift:

9frt 1.

Boin 1. April 1878 an werben folgende Strafen, welche in ben Gingangsgebachten Staaten zu vollitreden find:

- 1. Buchthausftrafen;
- 2. Gefängnißstrafen von minbeftens brei Monaten;
- 3. Gefängnifistrafen, welche nach §. 57. des Reichoftrafgejehbuchs gegen jugendliche Berbrecher ertannt find und deren Dauer mindeftens jechs Wochen beträgt.

in gemeinichaftlichen Strafanitalten verbunt.